

# STATUTA

Oder

## Artikel

der Priesterlichen Wittwen-  
Steuer / in der Lorganischen  
Inspection,

Von neuen abgefasset

Bei allgemeiner Versammlung  
sämtlicher Priesterlichen Fraternität

am 18. Junii, 1689.

Und confirmiret

Vom Churfürstl. Sächs. Geistlichen Wohlblö-  
chen CONSISTORIO zu Wittenberg.

Sub dato Wittenberg am 15. Decembris 1689.



**ZORBAU**  
Gedruckt bey Johann Zacharias Hempen.





STATUTA

1603

Recht

der Universität zu Halle  
in der Stadt Halle  
in Sachsen

von dem

Rektor und Senat

der Universität zu Halle

am 18. Juni 1603

in Halle

Druck und Vertrieb  
des Consistorii zu Halle

Zu Halle am 17. Decembris 1603



1603

Druck und Vertrieb





## Im Nahmen der H. Dreyfaltigkeit.



Ir in die Superintendenz Zorgau gehörige Geistlichen / Pastores und Diaconi, fügen hiermit männiglich zu wissen / daß / nach dem wir auff Rath und Anweisung unsers p.t. verordneten Superintendentens **Hn. D. Christian**

**Hoffkuntzens** / vor gut und nöthig befunden / die bisherigen Leges und Artikel unsers de Anno 1664. auffgerichteten Wittwen-Fisci, zu dessen desto bessern Auffnehmen und Erhaltung in unterschiedlichen Puncten zu ändern / zu vermehren und zu bessern / Wir bey der am 18. Junii 1689. gehaltenen allgemeinen Zusammenkunft solches ins Werk gerichtet / und insgesampt einhellig beschlossen und beliebet / hinführo denen hier nachgesetzten / und von dem Churfürstl. Sächs. Geistlichen wohl-löblichen CONSISTORIO zu Wittenberg confirmirten Statutis und Ordnungen in allen Puncten nach zu leben / und darüber steiff un feste zu halten / der Zuversicht lebende / daß unsere Successores sich nicht weniger solches angelegen seyn lassen werden. Alles zu Gottes Ehre / und der Geistlichen Wittwen und Wäysen Besten / so der treue Gott umb Christi willen gnädiglich fördern wolle. Actum auff der Superintendur Zorgau / in allgemeiner Versammlung am 18. Junii 1689.

)( 2 I.N.J.





I. N. 7.

# STATUTA oder Ordnungen der Priesterlichen Wittwen- Steuer.

CAP. I.

## Von Abfindung der Priesterl. Witt- wen und Kinder.

I.

**W**enn nach Gottes Willen einer aus der Fraternität verstorbet / so sol dessen hinterlassene Wittwe / sampt seinen natürlichen Leibes-Erben / Kindern und Kindes-Kindern / (alle andere Erben in linea ascendente & collateralis ausgeschlossen /) von ieglichem Membro solches Fiscus zu fordern und zu empfangen haben ein gewisses an Geld und Korn. An Korn einen halben Scheffel Torgauischen Masses / gleiche durch / oder das Geld davor / was es zur anberaumten Zeiten gilt. An Gelde aber ein unterschiedliches / nach Unterscheid folgender drey Classen:

- (1) Wenn ein Confrater vor Antritt des 10. Jahrs seines Ministerii verstorbt / so soll seinen hinterlassenen Percipienten von ieglichen Membro 12. Groschen vor seine Person / und 4. Groschen aus ieglicher Kirche gesteuert werden.
- (2) Wenn der verstorbene Confrater das zehende Jahr seines Ampts erreicht / so soll obbemeldten seinen hinterlassenen Percipienten von ieglichen Membro 18. Groschen vor sich / und 8. Groschen aus ieglicher Kirche gesteuert werden.

(3) Wenn



(3) Wenn der verstorbene Confrater das funffzehende Jahr seines Ampts erreicht / so sol seinen hinterlassenen Percipienten und Leibes-Erben von ieglichem Membro 1. Thaler vor sich / und 12. Groschen aus der Kirche gesteuert werden. Wo er aber das 14. Jahr seines Ampts erreicht / gehören seine Erben noch in die andere Classe.

2.

Damit aber zwischen einer Stieff-Mutter und den Kindern erster und ander Ehe / nicht Irrungen hierüber entstehen / so soll alles Geld / nebst dem Korne / zwischen der Wittwe und Kindern / sie seyn erster oder ander Ehe / nach der Proportion, gleich wie ihr anderweitiges männliches und väterliches Erbtheil getheilet werden.

3.

Hätte der Verstorbene eine sonderliche Disposition, wie es nach seinem Tode / zwischen seinem Weibe und Kindern sollt gehalten werden / unter seiner Hand und Siegel / dem Superintendenten oder Curatori-Fisci überlieffert / soll es hierbey sein Verbleiben haben.

4.

Wann die Percipienten solches Beneficii insgesampt vor der Auszahlung oder Empfang sterben / soll entweder nichts vor sie gesteuert / oder das Colligirte ieglichen Membro restituiret / oder nach Gutbefinden bey einer Synodal-Zusammenkunfft verzehret werden. Jedoch so eine Wittwe oder Kind in solcher Armut verstorbe / daß sonst keine Mittel zum Begräbniß vorhanden / soll etwas nach Erkänntniß des Superintendenten und Curatorum zu den Begräbniß-Kosten zusammen gesteuert werden.

5.

Solte einer von der Fraternität / (welches Gott in Gnaden abwenden wolle /) wegen üblen Verhaltens / seines Ampts ordentlich entsetzet werden / oder auch die Wittwe und Kinder sich unehrlich verhalten / oder öffentlich Ergerniß / ungeachtet alles geschehe



schehenen Verwarnens / treiben / sollen solche Personen dieses Beneficii, wo es noch nicht ausgehändiget / gänzlich verlustig seyn / jedoch soll der unschuldige Theil von hinterlassenen Weib oder Kindern / anderer nicht entgelten / sondern ihme pro rata sein Theil gefolget werden.

6.

Weder einem Creditori, noch sonst jemande / der bey den hinterlassenen Percipienten etwas zu präetendiren hat / sol einige Prätension, Anspruch oder Arrest, auff solch Beneficium an Geld und Korne verstattet / sondern denen / welchen es ordentlich gewidmet und gehöret / ohne alle Hinderniß und Exception abgefolget werden / es sey denn / daß der Percipient dem Creditori eine Anweisung deßhalb an die Wittwen-Steuer gegeben / in welchem Fall solche statt finden soll.

7.

Solte einer alt und schwach werden / haben ohne Weib und erwachsenen Kindern seyn / und durch andere Leute sich müssen warten und pflegen lassen / könnte aber davor ihnen Armuths halber keine Vergeltung thun oder lassen / dem soll auff sein und der Seinigen Ansuchen / nach Erkänntniß des Superintendenten und Curatorum, etwas aus dem Fisco gegeben werden.

8.

Da nach Gottes Schickung mehr als zwey Wittwen in einem Jahre sich ereigneten / sollen die übrigen Wittwen und Erben / biß ins künfftige Jahr sich gedulden.

9.

In der Ordnung / wie einer aus der Fraternität gestorben / sollen auch seine Wittwe und Kinder / und zwar ganz auff einmahl / gegen gebührende Quittung / abgefunden werden.





## Von denen Abgaben zur Wittwen-Steuer/ auch Access- und Discess-Geldern.

## I.

**W**enn einer aus der Fraternität verstirbet / so soll nach Unterschied obiger dreier Classen / nebst einem halben Scheffel Korn / entweder 12. oder 18. Groschen oder 1. Thaler aus seinen Beutel / und 4/8/ oder 12. Groschen aus der Kirche / von jeglichen Membro, auff den vom Superintendenten anberaumten Termin, der nach Verfließung eines halben Jahrs à die mortis an / gefallen soll / geliefert werden / das Geld zwar auff die Superintendur, das Korn aber dahin in der Stadt Torgau / wo die Wittwe hin Anweisung thun wird. Über diß soll nichts gegeben oder gesteuert werden.

## 2.

Pro Accessu soll ein ieder binnen halben Jahres Frist zwey Thaler geben. Wenn er aber in- oder außser der Inspection translociret oder promoviret würde / soll er binnen dergleichen Zeit einen Thaler pro translocatione oder promotione geben.

## 3.

Wer aber auch seine Abgaben nicht auff gesetzte Zeit giebet / soll und will wegen des Rests an Korn zur Straffe 6. Groschen / wegen des Rests an Gelde 8. Groschen zur Straffe geben / und da er auff geschehene Abforderung solche nicht erleget / geschehen lassen / daß solche Reste sampt der Straffe / durch Zwang eingetrieben werden / daß entweder der Steuer-Zettel ihm nicht ehe unterschrieben / oder da dieses Zwangs-Mittel nicht zulangete / auff seine Unkosten / auch bedürffenden Falls mit Hülffe der Gerichts-Herrn von dem Superintendenten so viel eingezogen werde / zu Folge des dißfalls sub dato Dresden den 17. Octobr. 1687. ergangenen gnädigsten Befehls.





CAP. III.

Von denen zur Wittwen-Steuer  
gehörigen Membris.

I.

**I**n ieder Pastor, Diaconus und deroelben verehlichter Substitutus in dieser Inspection, und wer von Schul-Collegen oder sonst zu dieser Fraternität sich begiebet / soll von der Zeit seines Antritts ins Ampt / oder / was die Substitutos betrifft / in Ehestand / zur Abgabe solcher Wittwen-Steuer / so wohl vor seine Person / als Kirche / wie in vorhergehenden Capitel angeführet / und Unterschrift dieser Legum verbunden seyn.

2.

Da einer aus dieser Superintendenz in eine andere / in- oder auffer Landes befördert würde / soll ihm auff sein Ansuchen vergönnet seyn / ein Membrum dieser Fraternität zuverbleiben / doch mit der Condition, daß er einen von denen Confratribus in dieser Superintendenz zum Bevollmächtigten darstelle / dieser auch darzu / und daß er iedesmahl die gehörige Contribution vor sich und eine Kirche / ingleichen die verwirkte Straffe / gleich andern / für seinen Principal nach denen Legibus erlegen / oder Zwangs-Mittel leiden / auch sonst in allen denen Statutis dieser Fraternität sich conformiren wolle / mit einem Handschlag gegen den Superintendenten sich anheischig mache.

3.

Solte ein dergleichen Bevollmächtigter / der über sich genommenen Vollmacht / ordentlich bey dem Superintendenten renunciren / der Auswärtige auch binnen halben Jahres Frist / à tempore Notificationis an / keinen andern an seine Stelle schaffen / soll er pro desertore gehalten / und des Beneficij ganz verlustig seyn.



CAP. IV.



## Von der Administration dieser Fraternität und Wittwen-Steuer.

I.

**D** B wohl der Superintendens nach wie vor Inspector und Director dieser Fraternität und der Wittwen-Steuer verbleibet / sollen hiernächst doch aus der Fraternität drey Curatores der Wittwen-Steuer / aus ieder Curatel einer / ihme zugeordnet / und vom Superintendenten angenommen und bestetiget werden.

2.

Der Curatorum Ampt soll seyn / die Access- und Discess-Gelder einnehmen / davon die Specification und Quittung dem Superintendenten bey der allgemeinen Zusammenkunft lieffern / die Reste urgiren / der Auszahlung beywohnen / und bedürffenden Fall in Sachen dieser Fraternität auff Erfordern dem Superintendenten assistiren.

3.

Ein ieglicher Curator soll vier Jahr bey solchem Ampte gelassen werden / und davon jährlich 6. Groschen genießen.

4.

Nichts soll in diesen Legibus ohne Einwilligung der gesampften Fraternität / oder des grösten Theils derselben / geändert werden.

**D**iese vorherstehende Statuta der Priesterlichen Wittwen-Steuer wie sie von der sämptlichen Priesterschafft Tor-gauischer Inspection beliebt und approbiret worden / also hat ein ieglicher durch nachfolgende Unterschrift zu fester unverbrüchlicher Haltung derselben sich verbinden wollen. Gott erhalte und fördere diß wohlgemeinte Werck zu seinen Ehren / und der Geistlichen Witt-



Wittwen und Kinder Trost und Versorgung / umb sei-  
 ner Barmherzigkeit willen / Amen! Torgau / bey all-  
 gemeiner deßhalben angestellten Versammlung E. E. Prie-  
 sterschaft / am 18. Junii 1689.



- Christian Hoffkunk / D. Superint. (L.S.)  
 M. Johann David Schwerdtner / Archi-Diac. (L.S.)  
 M. Petrus Kistenmacher / Diaconus. (L.S.)  
 M. Johannes Vater / Diaconus. (L.S.)  
 M. Johannes Philippus Schulze / Diaconus ad S.S. (L.S.)  
 M. Johannes Philippus Schulze / Pastor in Krenschau. (L.S.)  
 Johann George Pusch / Pastor in Zschakau. (L.S.)  
 M. Daniel Lindner / Pastor in Arzberg. (L.S.)  
 Johannes Myfander, Pastor Belgr. (L.S.)  
 Samuel Tschirichius, Diaconus Belgr. in Ermanglung des Pet-  
 schaffts.  
 M. Joachim Kändler / Pastor zu Wildschütz. (L.S.)  
 M. Hans Heinrich Rebhun / Pastor zu Langen-Reichenbach / aus  
 Ermanglung des Petschaffts.  
 M. Daniel Pusch / Pastor in Klitzschen und Melpitz. (L.S.)  
 Georgius Johannides, Pastor in Hudenhann / in Ermanglung des  
 Petschaffts.  
 M. Michael Koch / Past. in Wildenhann. (L.S.)  
 Peter Paul Hofmann / Past. in Weidenhann / in Ermanglung mei-  
 nes Petschaffts.  
 Michael Grosch / in Ermanglung des Siegels.  
 M. Christoph. Redlich / Past. in Trossin und Röttsch. (L.S.)  
 M. Georg. Heinrich Liebitzsch / Diac. Domm. (L.S.)  
 Georgius Wunderlich / Past. in Elsnig / in Ermanglung des Pet-  
 schaffts.  
 Christian Puttrich / Past. in Reiden / in Ermanglung meines Pet-  
 schaffts.  
 M. Christianus Laibsch / Past. in Siptitz. (L.S.)  
 Gottfried Erhard Feske / p. t. Pfarrer Zinnensf. in Ermangelung  
 meines Petschaffts.  
 Ambrosius Donner / Past. in Beckwitz. (L.S.)  
 Johan



Johannes Bernhard Schwab / Pastor Wefingens. & Losvvigens. (L.S.)  
 Jacobus Wetsche / Cantor. (L.S.)  
 Augustus Knopff / Past. Subst. in Mudenhain. (L.S.)  
 Johannes Winder / Past. Nisnens. (L.S.)  
 Johannes Starcke / Pastor Axin. in Ermangelung meines Petzschaffts.  
 Johannes Löwe / Pastor Sörnevviz, in Ermangelung des Petzschaffts.  
 Christianus Theodorus Cramer / Pastor Köcknitz. (L.S.)



**E**s Durchlauchtigsten Chur-Fürsten zu Sachsen und Burg-Grafen zu Magdeburg / 2c. Unseres Gnädigsten Herrn / Sr. Churfl. Durchl. Geistlichen CONSISTORII zu Wittenberg Wir Berordnete hiermit uhrkunden und bekennen / Nach dem uns vorhergesezte Superintendens und Pastores der Inspection Zörgau vorstehende unter sich selbst verfasste Articul des daselbst auffgerichteten Wittwen-Fisci fürgetragen / und umb deren Confirmation und Approbation bittlich ersuchet und ange langet / Das wir solchem ihren denen hinterlassenen Wittwen und Kindern fürträglich befundenen Suchen also statt gegeben / und angeregte Verfassung in allen und ieden Puncten / Clausuln und dessen ganken Inhalt confirmiret und bestetiget haben.

):( 5

Thun



F. H. y. e. 56

Thun dasselbe auch hiermit und Krafft  
dieses nochmahls / und wollen / daß derselben  
iederzeit allenthalben fest und unverbrüchlich  
von Jedermänniglich nachgelebet werde.

Urkundlich und zu mehrer Befräftigung  
haben Wir des Consistorii Insiegel wissentlich  
anhero drücken lassen. So geschehen

Wittenberg den 11. Decembr.

Anno 1689.





# STATUT

Oder

## Artic

der Priesterlichen  
Steuer / in der  
Inspectio

Von neuen abgef

Bei allgemeiner B

sämtlicher Priesterlic

am 18. Junii, 10

Und confirmi

Vom Churfürstl. Sächs. C  
chen CONSISTORIO

Sub dato Wittenberg am 15. I



ZORN

Gedruckt bey Johann Zac

